

Satzung des Motorsportclub Teutschenthal e.V. im ADAC

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 30.09.1966 in Teutschenthal gegründete Club führt den Namen „ Motorsportclub Teutschenthal e.V. im ADAC“. Er hat seinen Sitz in Teutschenthal und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Club betätigt sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabenordnung.
2. Der Club fördert den Motorsport und führt hierzu insbesondere unter Beachtung der nationalen und internationalen sportgesetzlichen Regeln und Bestimmungen der sporthoheitlichen Organisationen selbst Veranstaltungen durch. Der Club und seine Mitglieder beteiligen sich an Maßnahmen und Veranstaltungen des ADAC Gaues Niedersachsen/Sachsen-Anhalt und/oder des ADAC Gesamtclubs zur Förderung der gemeinsamen Ziele und Zwecke.
3. Der Club führt Maßnahmen durch, die der Förderung des Breiten- und Jugendsports, der Verkehrssicherheit und der Verbesserung des Umweltschutzes dienen.
4. Mittel des Ortsclubs sind für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Ortsclubmitglied sonstige Zuwendungen aus den Mittel des Vereins erhalten.
5. Der Ortsclub begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Ortsclubs fremd sind oder durch verhältnismäßige hohe Vergütungen.
6. Der Verein ist selbstlos; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Jedermann kann Mitglied des Ortsclubs sein. Der Ortsclub hat in seinem Mitgliederbestand mindestens 30 ordentliche ADAC-Mitglieder aufzuweisen.
2. Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 4 Aufnahme

1. Die Aufnahme in den Ortsclub muss bei diesem besonders beantragt werden. Eine Aufnahmekommission von mindestens zwei Clubmitgliedern, von denen eines dem Vorstand angehören muss, entscheidet über die Aufnahme.
2. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch erhoben bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Entscheidung unanfechtbar.

§ 5 Beiträge

1. Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung jährlich festlegt. Der Beitrag muss jedoch mindestens acht Euro jährlich betragen.
2. Als Bestätigung der erfolgten Beitragszahlung wird eine Mitgliedskarte ausgehändigt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Ortsclub kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist (30.September) mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.
2. Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn
 - a) das Mitglied trotz Mahnungen den fälligen Beitrag nicht bezahlt oder
 - b) die Streichung im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint.
3. Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbar.

§ 7 Organe

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie wird durch den Vorstand des Ortsclubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ortsclubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
2. Über die Mitgliederversammlung des Ortsclubs wird der Vorstand des ADAC Gaues Niedersachsen/Sachsen-Anhalt unter Vorlage der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem

Termin verständigt. Dem Vorstand des ADAC Gaues Niedersachsen/Sachsen-Anhalt ist die Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu gestatten.

3. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Rechnungsprüfer
 - c) Feststellung der Stimmliste
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen
 - f) Vorschlag für das laufende Geschäftsjahr
 - g) Anträge mit Inhaltsangabe
 - h) Verschiedenes

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und -bei Abstimmung mit Stimmzetteln- unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) die Zulassung von Dringlichkeiten
 - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines einzelnen Vorstandsmitgliedes
 - d) Auflösung des Clubs
3. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
4. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
5. Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.
6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.
7. Der ADAC Gau Niedersachsen/Sachsen-Anhalt ist über die auf den Mitgliederversammlungen des Ortsclubs gefassten Beschlüsse, insbesondere Satzungsänderungen, zu informieren.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

- a) auf Anordnung des Vorstandes des Ortsclubs
- b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs

§ 11 Vorstand und Geschäftsführung

1. Vorstand [1] ist:

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Schatzmeister
- der Sportleiter
- der Verkehrsleiter
- der Touristikleiter
- der Technikleiter
- der Schriftführer
- der Pressereferent

Zur Erfüllung der Aufgaben können darüber hinaus Beisitzer einbezogen werden. Der Ehrenvorsitzende hat das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen und Rederecht.

Vorstand i. S. des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

2. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
3. Die Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Ortsclubs sein. Sie werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung.
4. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist unzulässig.
5. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechende Vorstandsbeschlüsse eine angemessene Vergütung erhalten.

Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand. Wenn Angestellte des ADAC, seiner Gaue oder des Ortsclubs Mitglieder sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-, Stimm- und aktives und passives Wahlrecht.

6. Der Vorstand des Ortsclubs stellt sicher, dass zur Mitgliederversammlung des ADAC Gaus Niedersachsen/Sachsen-Anhalt nur Mitglieder kandidieren, die gleichzeitig ADAC-Mitglieder sind. Er

stellt weiter sicher, dass diese Delegierten nur von Ortsclub-Mitgliedern gewählt werden können, die zugleich ADAC Mitglied sind.

7. Der Schriftverkehr mit dem ADAC-Präsidium und der ADAC Zentrale muss ausschließlich über den ADAC Gau Niedersachsen/Sachsen-Anhalt geführt werden.
8. Für die Verwaltung des Vereins soll vom Vorstand ein Geschäftsführer bestellt werden. Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung der Verwaltungsgeschäfte. Seine weiteren Rechte und Aufgaben ergeben sich aus dem Anstellungsvertrag und der Geschäfts- und Aufgabenverteilung.
9. Der Vorstand kann dem Geschäftsführer Vollmacht erteilen, innerhalb der Verwaltung und der ihm übertragenen Aufgaben den Verein rechtsverbindlich zu vertreten.

§ 12 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzgebargen werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand begleiten. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeit gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 15 Kooptionen

Auf der Jahreshauptversammlung am 11.02.2004 wurde einstimmig beschlossen, dass sich der Vorstand des MSC Teutschenthal e.V. im ADAC selbst kooptieren kann. Das bedeutet, dass einzelne Vorstandsmitglieder auf eigenen Wunsch aus dem Vorstand entlassen werden können und ohne eine Neuwahl dieser Position der Vorstand berechtigt ist, eine andere Person einzusetzen. Eine Kooption des gesamten Vorstandes ist ausgeschlossen.

§ 16 Vermögensverwendungen

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Ortsclubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen auf die Gemeinde Teutschenthal zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben.

§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortsclubmitglied ist Teutschenthal.

Eingearbeitet sind die Satzungsänderungen durch entsprechende Beschlüsse der Mitgliederversammlung bis einschließlich 22.09.2011.

Fußnoten

[1] Der Vorstand soll sich mindestens aus drei, höchstens aus neun Mitgliedern zusammensetzen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder muss eine ungerade Zahl sein.